

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 07.11.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Feuerwegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 07.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Philippsburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Philippsburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den aktiven Abteilungen in Philippsburg, Huttenheim und Rheinsheim;
2. den Altersabteilungen in Philippsburg, Huttenheim und Rheinsheim;
3. den Jugendabteilungen in Philippsburg, Huttenheim und Rheinsheim.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 FwG).

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tieren und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§ 10 der Hauptsatzung).

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Feuerwehr insbesondere:

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen daher mindestens 12 Übungen im Jahr stattfinden. Aktiv der Feuerwehr gehört an, wer am Dienst regelmäßig teilnimmt, d.h. wenn der Feuerwehrangehörige nahezu ausnahmslos am Übungs- und Einsatzdienst mitwirkt (aktiver Angehöriger).
2. Die Ausbildung in erster Hilfe zu fördern.
3. Im Katastrophenschutz mitzuwirken.
4. Jährlich eine gemeinsame Übung der drei Abteilungswehren durchzuführen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in der Feuerwehr sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein guter Ruf,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
4. Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwegesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehört, soll, ist vorher zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwegesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag

entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, die er angehört, aufgelöst wird.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die abgeleistete Dienstzeit bei der Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten nach Einsätzen Erholungs- und Ruhezeiten. Diese sind aus den Empfehlungen des Landesbranddirektors in Verbindung mit denen des

Deutschen Feuerwehrverbandes für die Erholungs- und Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen zu entnehmen.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet

1. an Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs-, Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sollen eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten und dem Abteilungskommandanten oder den von ihnen Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden.

(8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegende Dienstpflicht, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder bei schwerwiegenden Verstößen vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 FwG mit einer Geldbuße ahnden.

(9) Die Dienstpflicht für Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 FwG) kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss im Einzelfall abweichend von Absatz 6 regeln.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom

Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Philippsburg". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen vollendetem 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Ausnahmeregelungen sind möglich. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. § 4 Abs. 2, 3 und 6 gelten entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr Philippsburg (Jugendfeuerwehrwart) wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die aktiven Feuerwehrangehörigen in der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen vor der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes angehört werden. Der Feuerwehrkommandant kann für einen Zeitraum von drei Monaten geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr Philippsburg beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart sowie den Lehrgang für Gruppenführer besucht haben.

(5) Für die Leitung der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Abs. 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist. Anstatt des Lehrgangs Jugendfeuerwehrwart soll der Lehrgang Jugendgruppenleiter absolviert sein.

(6) Die Jugendfeuerwehr Philippsburg kann dem Feuerwehrausschuss, die Jugendgruppen den Abteilungsausschüssen, Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder/Ehrungen/Beförderungen

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen,
2. bewährten Kommandanten oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft als "Ehrenkommandant" verleihen. Sie müssen jedoch mindestens 10 Jahre aktiven Dienst als Kommandant oder Abteilungskommandant vollendet haben.

(2) Ehrungen werden aufgrund einer Ehrenordnung durchgeführt, die durch die Freiwillige Feuerwehr Philippsburg im Einvernehmen mit der Stadt Philippsburg aufgestellt wird und als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Ehrung verdienter Feuerwehrangehöriger wird in einer angemessenen Veranstaltung durchgeführt.

(3) Beförderungen erfolgen durch die Feuerwehr aufgrund der vom Gemeindegtag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg herausgegebenen Empfehlung für die einheitliche Regelung der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandant
3. Feuerwehrausschuss
4. Abteilungsausschuss
5. Hauptversammlung
6. Abteilungsversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant/stellvertretender Feuerwehrkommandant

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum Kommandanten und zum stellvertretenden Kommandanten kann gewählt werden, wer

1. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
2. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und den Vorschriften des FwG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
3. der Feuerwehr seit förmlicher Verpflichtung 24 Monate aktiv angehört und

4. wer ausgebildeter Gruppenführer ist. Eine umgehende Anmeldung und Teilnahme zu den Lehrgängen Zugführer, Feuerwehrkommandant und anschließend zum Verbandsführer hat zu erfolgen, sofern diese noch nicht durchlaufen wurden. Aufgrund der örtlichen Gefahrenlage (KKP/Tanklager/Goodyear) sollen auch die Lehrgänge ABC-Einsatz und Führer im ABC-Einsatz absolviert werden.

(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
5. die Tätigkeit des Kassenwalters sowie des Gerätewartes zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz FwG), die den Anforderungen der jeweils gültigen UVV Feuerwehr entspricht,
8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 FwG).

(9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(12) Für die Abteilungskommandanten (§ 9 Abs. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt. Wählbar ist, wer den Gruppenführerlehrgang bereits absolviert hat. Eine umgehende Anmeldung und Teilnahme für die Lehrgänge Zugführer und Feuerwehrkommandant hat zu erfolgen, sofern diese noch nicht durchlaufen wurden.

(13) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer müssen vor dem Gruppenführerlehrgang die Lehrgänge Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger absolviert haben. Eine Ausnahmeregel für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang gibt es für Feuerwehrangehörige, die aufgrund gesundheitlicher Bedenken keine G26-Tauglichkeit vom Amtsarzt bescheinigt bekommen haben.

(3) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(4) Die Unterführer erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten.

§ 12 Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung hat der Feuerwehrkommandant, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die organisatorische Leitung übt der

Bürgermeister aus, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Liegt Gefahr im Verzug vor, darf der Einsatzleiter bis zum Eintreffen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die organisatorische Einsatzleitung ausüben.

(2) Sind der Kommandant oder sein Stellvertreter beim Einsatz nicht anwesend, übt die vom Schadenseintritt betroffene Abteilung die Einsatzleitung aus. Ist der Abteilungskommandant abwesend, übernimmt sie der Stellvertreter. Sind beide nicht am Einsatz beteiligt, wird die Einsatzleitung bis zu einem Gruppengleichwert von einem Gruppenführer von dieser Abteilung, beim Überschreiten des Gruppengleichwertes von einem Zugführer dieser Abteilung wahrgenommen. Ist kein Zugführer der betroffenen Abteilung anwesend, so hat ein Zugführer einer anderen Abteilung die Einsatzleitung wahrzunehmen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflichen Gerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und grundsätzlich die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter vom Abteilungsausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Kassenverwalter hat der Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen oder schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren, zu pflegen und nach den einschlägigen Prüfvorschriften einer Prüfung zu unterziehen oder dies zu veranlassen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Gerätewart soll den Lehrgang Gerätewart absolviert haben.

(5) Für Schriftführer und Gerätewart in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1, 2 und 4 sinngemäß.

§ 14 Tagesalarmkräfte

(1) Tagesalarmkräfte sind Feuerwehrangehörige anderer Gemeindefeuerwehren, die keinen Wohnsitz in Philippsburg haben, sich aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich tagsüber in Philippsburg aufhalten und sich bereit erklärt haben, die Feuerwehr bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

(2) Aufgenommen kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens die Ausbildung Truppmann Teil 1 absolviert hat. Lehrgangsanmeldungen erfolgen über die Feuerwehr, in der die Tagesalarmkraft ursprünglich beigetreten war.

(3) Die Bestellung zum Unterführer ist für eine Tagesalarmkraft ausgeschlossen.

(4) Damit die Tagesalarmkraft Kenntnisse mit der in der Feuerwehr Philippsburg verwendeten Technik und Taktik erhält, ist ständige und gemeinsame Übung notwendig. Die Tagesalarmkraft soll daher grundsätzlich an 6 Übungsdiensten mitwirken. Eine Ausnahmeregelung kann durch Stimmenmehrheit des Abteilungsausschusses beschlossen werden, wo die Tagesalarmkraft ihren Dienst verrichtet.

(5) Eine Tagesalarmkraft besitzt für die Feuerwehr Philippsburg und deren Abteilungen nur das aktive Wahlrecht.

§ 15 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und je 5 auf 5 Jahre in den Abteilungsversammlungen für den Abteilungsausschuss gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Sie sind in der Hauptversammlung von Philippsburg zu bestätigen. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem stimmberechtigt an:

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- die Stellvertreter der Abteilungskommandanten,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- die Jugendgruppenleiter der aktiven Abteilungen.

Sofern der vom Feuerwehrausschuss gewählte Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmrecht an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der unter Abs. 1 genannten Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Beschlüsse über Tagesordnungspunkte dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn diese auf der mit der Einladung versendeten Tagesordnung aufgeführt wurden. Ausnahmsweise können Abstimmungen erfolgen, wenn diese noch während der Ausschusssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die in offener Abstimmung, bei Verlangen in geheimer

Abstimmung, festzustellen ist. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen der Feuerwehr sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die durch den Schriftführer im Feuerwehrhaus zu archivieren ist. Über den wesentlichen Sitzungsverlauf sollen die Abteilungskommandanten die Feuerwehrangehörigen informieren. Bei berechtigtem Interesse ist Einblick in die Sitzungsniederschrift zu gewähren.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und je 5 auf 5 Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten, aktiven Mitgliedern. Dem Abteilungsausschuss gehören außerdem stimmberechtigt an:

- der Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
- der Jugendgruppenleiter der Abteilung,
- der Vertreter der Altersabteilung.

Der Vertreter der Altersabteilung besitzt kein Stimmrecht. Sofern Kassenverwalter und Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit ohne Stimmrecht beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Diese Gründe sind als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Beschlüsse über Tagesordnungspunkte dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn diese auf der mit der Einladung versendeten Tagesordnung aufgeführt wurden. Ausnahmsweise können Abstimmungen erfolgen, wenn diese noch während der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die in offener Abstimmung, bei Verlangen in geheimer Abstimmung, festzustellen ist.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen; gleichzeitig sind aus dem Kreis der Anwesenden drei Personen festzulegen, welche die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist durch den Schriftführer im Feuerwehrhaus zu archivieren.

(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahl des Feuerwehrkommandanten wird vom Bürgermeister geleitet. Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Die Stimmzettel sind vor der Wahl durch den Schriftführer als Vervielfältigung zu erstellen. Soweit nach dem Feuerwegesetz zulässig, kann offen mit Handzeichen gewählt werden, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Wird im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein weiterer Wahlgang mit demselben Bewerber nicht möglich. Der bisherige Feuerwehrkommandant hat binnen eines Monats, nicht jedoch vor Ablauf von 7 Tagen, einen neuen Wahlgang einzuberufen.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die fünf Kandidaten je aktiver Abteilung mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl zum Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Abteilungswehren wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträge aus Veranstaltungen,
3. sonstige Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

(3) Der jeweilige Kassenverwalter der Abteilung stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben von künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen. Zuwendungen der Gemeinde werden in gleichen Teilen an die Kameradschaftskasse der Abteilungen verteilt.

§ 19 Versicherung

Die Stadt Philippsburg versichert die Feuerwehrangehörigen für die Ausübung ihres Dienstes gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 17. November 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Philippsburg vom 11. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Philippsburg, den 07. November 2006

Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen worden sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.